Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 277/2026

Sitzung vom 21. Oktober 2026

1095. Anfrage (Warum kein Skonto-Abzug im Kanton ZH?)

Die Kantonsrätinnen Sandra Bossert, Wädenswil, und Ursula Junker, Mettmenstetten, haben am 6. Juli 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Alljährlich kommen Ende Mai anfangs Juni die Steuerrechnungen ins Haus geflattert. Der Betrag kann auf einmal oder in 3 Raten (Ende Juni/Ende September/Ende Dezember) einbezahlt werden. So können die Steuern je nach individueller finanzieller Lage beglichen werden. Im Kanton Zürich wird im Gegensatz zu anderen Kantonen kein Skonto mehr gewährt, sondern es werden Vergütungszinse (0.75%) erstattet oder Verzugszinse (4.5%) verrechnet.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wird kein Skonto auf die sofortige Einzahlung der Steuern gewährt?
2. Warum ist der Regierungsrat nicht daran interessiert, dass die Steuergelder so rasch als möglich einbezahlt werden?
3. Wie viele Kosten könnten durch die Vereinfachung der Zahlungsabwicklung eingespart werden, wenn vermehrt «einmalig» eingezahlt würde?
4. Nach welchen Kriterien bzw. gestützt auf welche Gesetzmässigkeiten wird jeweils der Vergütungszins erhoben, nach welchen Kriterien der Verzugszins berechnet?
5. Wie viele geschuldete Steuerrechnungen werden jährlich möglichst früh einbezahlt?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sandra Bossert, Wädenswil, und Ursula Junker, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Das Steuergesetz (LS 631.1) sieht bis zum Erlass der Schlussrechnung ein konsequentes Verzinsungssystem mit Vergütungszinsen zu Gunsten und gleich hohen Ausgleichszinsen zu Lasten der Steuerpflichtigen vor. Wer früh bezahlt, erhält einen Vergütungszins (von derzeit 0,75%), wer nach dem massgeblichen Fälligkeitszeitpunkt noch Steuern schuldet,

bezahlt einen Ausgleichszins (von derzeit ebenfalls 0,75%). Der Verzugszins von 4,5% wird erst erhoben, wenn die Schlussrechnung nicht innert 30 Tagen beglichen wird.

In diesem System ist der Skonto bereits enthalten, indem auf vorzeitigen Zahlungen ein Vergütungszins gutgeschrieben wird. Wer z. B. seine gesamte Steuerschuld per Ende März des Steuerjahres bezahlt, erhält auf dieser Zahlung bis Ende September (allgemeiner Fälligkeitszeitpunkt) einen Vergütungszins bzw. Skonto von 0,375% (6 Monate zu 0,75%). Der Vergütungszins wird so festgelegt, dass er einen Anreiz für eine frühzeitige und vollständige Bezahlung der Steuerschuld schafft. Er beträgt derzeit 0,75%, was deutlich über dem Zinssatz für kurzfristige Anlagen liegt. Zahlreiche Steuerpflichtige mit ausreichender Liquidität bezahlen ihre Steuern denn auch frühzeitig.

Zu Frage 3:

Wie in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ausgeführt, ist der Skonto im heutigen System bereits enthalten.

Zu Frage 4:

Die Festlegung der Zinssätze der Vergütungs-, Ausgleichs- und Verzugszinsen erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Zinsumfelds, insbesondere der Leitzinsen. Bei der Festlegung wird der geldpolitischen Lage Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Zinsen sowohl finanzpolitisch vertretbar sind als auch einen Anreiz für die fristgerechte Begleichung der Steuerforderungen bieten. Bei der Festlegung wird den Interessen von Kanton, Gemeinden und Steuerpflichtigen ausgewogen Rechnung getragen. Sie erfolgt unter Einbezug des Verbands der Gemeindesteuerämter.

Zu Frage 5:

Für den Bezug der ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton erhebt keine entsprechenden Daten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli